



Auszug aus dem Gemeinderatsprotokoll Nr. 15/16

Sitzung	29. November 2016
Vorsitz	Christoph Beck, Vorsteher
anwesend	Edmund Beck, Landstrasse 50 Matthias Beck, Wangerbergstrasse 80 Benjamin Eberle, Im Sütigerwis 17 Fabio Gassner, Steineststrasse 27 Stephan Gassner, Farabodastrasse 40 Thomas Nigg, Am Wangerberg 7 Roger Schädler, Büdamistrasse 24 Jonny Sele, Winkelstrasse 42 Marco Strub, Rüteltistrasse 22 zu Traktandum 1 und 2: Ulrike Beck, Gemeindegassierin
entschuldigt	Anuschka Schädler, Bergstrasse 139
Protokoll	Nicole Eberle

Traktanden

1. Genehmigung des Gemeindevoranschlags 2017, Festlegung des Gemeindesteuerzuschlags für das Jahr 2017 und Bewilligung der Fremdfinanzierung
2. Diskussion des Schreibens an die Regierung zur Finanzierung der Kosten für das Feriengebiet
3. Genehmigung des Protokolls 14/16 vom 8. November 2016
4. Erlass des Überbauungsplanes Frommenhausstrasse in Rotenboden
5. Antrag für den Bau einer unterirdischen Parkierung in der Landwirtschaftszone auf dem Grundstück Nr. 87 / 1. Behandlung im Gemeinderat am 8. März 2016
6. Aufnahme des Vereins "Team Mögli" in die Vereinsliste der Gemeinde
7. Kompromissvorschlag zum Erhalt Lawinenverbauung Turna
8. Aufnahme von Gertrud Fehr ins Bürgerrecht der Gemeinde Triesenberg
9. Aufnahme von Diana Heeb-Fehr in das Bürgerrecht der Gemeinde Triesenberg
10. Information zu aktuellen Baugesuchen
11. Informationen und Anfragen

Finanzplanung 12.01.04
Budget 2017 12.01.04

1. Genehmigung des Gemeindevoranschlags 2017, Festlegung des Gemeindesteuerzuschlags für das Jahr 2017 und Bewilligung der Fremdfinanzierung E

Sachverhalt/Begründung

1) Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetz GFHG

Der Landtag hat am 7. Mai 2015 das neue Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetz; GFHG) verabschiedet. Dieses Gesetz regelt die Erstellung des Gemeindevoranschlags, die Erstellung und Abnahme der Gemeinderechnung, die Erstellung des Finanzplans, die Verwaltung des Gemeindevermögens sowie die damit zusammenhängenden Aufgaben und Zuständigkeiten der Gemeindebehörden. Es trat auf den 1. Januar 2016 in Kraft.

Die verantwortlichen Gemeindegassierinnen und -kassiere sind angehalten das Budget für 2017 und auch den Rechnungsabschluss 2017 das erste Mal nach den neuen Vorgaben der Verordnung zu erstellen.

2) Wesentliche Anpassungen

Investitionsbegriff

Für die Budgetierung und die Rechnungslegung der Gemeinden ergeben sich durch die neuen gesetzlichen Vorgaben verschiedene Veränderungen. Wesentliche Auswirkungen hat die neue Definition des Investitionsbegriffs. Nachstehend der entsprechende Artikel der neuen Verordnung vom 15. Dezember 2015 über den Finanzhaushalt der Gemeinden (Gemeinde-Finanzhaushaltsverordnung; GFHV).

*Art. 19
Investitionsbegriff*

1) Investitionen sind Ausgaben für Wirtschaftsgüter, die während mehr als einer Rechnungsperiode einen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dienen, deren Wert pro Einzelobjekt zuverlässig ermittelt werden kann und eine bestimmte Mindesthöhe (Aktivierungsgrenze) erreicht.

2) Sachanlagegüter und immaterielle Anlagegüter sind einzelne, selbständig nutzungsfähige und bewertbare Gebrauchsgüter. Als selbständig nutzungsfähig gelten Gebrauchsgüter, wenn deren Funktionsfähigkeit jeweils auch ohne Nutzungszusammenhang mit anderen Wirtschaftsgütern gegeben ist. Sie können einzeln angeschafft oder veräußert werden. Ausgaben für bestehende Anlagegüter stellen in der Regel nur Investitionen dar, wenn der Nutzen oder die Nutzungsdauer eindeutig erhöht bzw. ein Mehrwert geschaffen wird.

3) Ausgaben für Software stellen nur Investitionen dar, wenn es sich um eine Neuanschaffung oder eine einer Neuanschaffung gleichkommende Gesamtüberarbeitung bestehender Software handelt. Blosser Anpassungen oder Erweiterungen bestehender Software stellen Aufwand dar. Als Einzelobjekt geführt werden

können auch Gesamtlösungen, die mehrere inhaltlich oder technisch zusammenhängende Software-Lösungen beinhalten.

4) Ist unklar, ob eine Ausgabe eine Investition oder Aufwand darstellt, so entscheidet der Gemeindevorsteher.

5) Ausgaben für Anlagegüter, welche die folgenden Aktivierungsgrenzen pro einzelnen nutzbarem Anlagegut nicht erreichen, werden als Aufwand in der Erfolgsrechnung verbucht und nur in allfälligen dezentralen Sachregistern nicht aber in der Anlagenbuchhaltung geführt:

- a) Grundstücke: keine Aktivierungsgrenze;*
- b) Tiefbauten mit Ausnahme von Schutzbauten nach Bst. c: 100 000 Franken;*
- c) Schutzbauten (Tiefbauten): keine Aktivierungsgrenze;*
- d) Hochbauten: 100 000 Franken;*
- e) Mobilien: 10 000 Franken;*
- f) immaterielle Anlagegüter einschliesslich Software: 50 000 Franken.*

6) Der Gemeindevorsteher kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von Absatz 5 zulassen.

In der Gemeinderechnung ergibt sich dadurch bei der Budgetierung und in der Rechnungslegung eine Verschiebung der Beträge, die bis anhin in der Investitionsrechnung angeführt wurden, hin zur Laufenden Rechnung. Dies betrifft vor allem Konten für den baulichen Unterhalt oder Dienstleistungen.

Abschreibung nach Nutzungsdauer

Bisher wurde ein Grossteil der Investitionsbeiträge – vor allem im Bereich Tiefbau – sofort zu 100% abgeschrieben. Eine Ausnahme bildeten bei den Investitionen die Hochbauprojekte, die mit 10% (10 Jahre) oder die Anschaffung von Mobilien, die mit 25% (4 Jahre) abgeschrieben wurden. Die Abschreibung von Investitionen nach der neuen Verordnung erfolgt nach der Nutzungsdauer. Der Beginn der Abschreibung erfolgt zudem erst, wenn das Objekt fertiggestellt ist und genutzt wird. Nachstehend der entsprechende Artikel der neuen Verordnung.

Art. 26

Abschreibungen

1) Für die Abschreibung von Sachanlagegütern und immateriellen Anlagegütern des Verwaltungs- und des Finanzvermögens gelten folgende Standardabschreibungsätze linear vom Anschaffungswert:

a) Tiefbauten:

- 1. für Gemeindestrassen einschliesslich Werkleitungen: 2.50 % (Nutzungsdauer 40 Jahre);*
- 2. für Fuss- und Radwege: 2.00 % (Nutzungsdauer 50 Jahre);*
- 3. für Naturstrassen und Kunstbauten ausgenommen Tunnels: 1.66 % (Nutzungsdauer 60 Jahre);*
- 4. für Tunnels: 1.43 % (Nutzungsdauer 70 Jahre);*
- 5. für Schutzbauten (z.B. Gewässerbauten): 2.00 % (Nutzungsdauer 50 Jahre);*
- 6. Freizeitanlagen und Friedhöfe: 4.00 % (Nutzungsdauer 25 Jahre);*
- 7. Spielplätze: 10.00 % (Nutzungsdauer 10 Jahre);*

b) Hochbauten:

- 1. für Gebäude (ohne Stockwerkeigentum und Hochbauten im Ausland, welche zusammen mit dem jeweiligen Grundstück aktiviert wurden): 2.50 % (Nutzungsdauer 40 Jahre);*
- 2. für Klein- und Leichtbauten, Provisorien sowie Ausbauten in Fremdliegenschaften: 10.00 % (Nutzungsdauer 10 Jahre);*

c) Mobilien:

- 1. für Mobiliar sowie für Anlagen, deren Nutzungsdauer diejenigen gemäss Ziff. 2 bis 4 überschreitet: 10.00 % (Nutzungsdauer 10 Jahre);*
- 2. für Nutzfahrzeuge, fest installierte Anlagen und Ausstattungen sowie Multifunktionskopiergeräte: 14.30 % (Nutzungsdauer 7 Jahre);*
- 3. für Personenfahrzeuge, Geräte, Maschinen und Werkzeuge: 20.00 % (Nutzungsdauer 5 Jahre);*
- 4. für IT-Hardware (einschliesslich Server, Speicher und Netzwerkkomponenten) sowie sonstige Endgeräte: 33.33 % (Nutzungsdauer 3 Jahre);*

d) immaterielle Anlagegüter: 20.00 % für Software (Nutzungsdauer 5 Jahre).

2) Grundstücke, Anlagen im Bau sowie Kulturgüter werden nicht planmässig abgeschrieben.

3) Hochbauten im Ausland und Stockwerkeigentum, welche zusammen mit dem jeweiligen Grundstück aktiviert wurden, werden linear mit 2.50 % (Nutzungsdauer 40 Jahre) vom halben Anschaffungswert abgeschrieben.

4) Die Abschreibungssätze bzw. die Nutzungsdauer von sonstigen immateriellen Anlagegütern (Rechte, Patente, Lizenzen) wird durch den Gemeindegassier jeweils individuell festgelegt.

5) Bei Bedarf kann der Gemeindegassier nach Rücksprache mit der dafür verantwortlichen Stelle für einzelne Anlagegüter eine kürzere Nutzungsdauer bzw. einen höheren Abschreibungssatz festlegen, insbesondere bei Sanierungen von Hoch- und Tiefbauten sowie bei gebraucht erworbenen Anlagegütern.

6) Bestehen Anzeichen, dass der Nutz- oder Marktwert unter dem Buchwert liegt, beispielsweise durch eine ausserordentliche, wesentliche und dauerhafte Verminderung von Nutzbarkeit oder Nutzungsdauer, so hat die für ein Anlagegut des Verwaltungs- oder Finanzvermögens verantwortliche Stelle den Gemeindegassier unverzüglich zu informieren. Der Gemeindegassier nimmt in Absprache mit der verantwortlichen Stelle und vorbehaltlich Abs. 7 eine entsprechende Sonderabschreibung oder eine Verkürzung der Nutzungsdauer vor. Liegen die Voraussetzungen für eine Sonderabschreibung nicht mehr vor, so kann diese durch eine Zuschreibung in höchstens gleichem Umfang wieder rückgängig gemacht werden.

7) Es ist insbesondere im Fall von Liegenschaften ein externer Fachexperte mit einer entsprechenden Schätzung zu beauftragen, wenn:

- a) nicht ausreichend sicher beurteilt werden kann, ob und wie viel der Verkehrswert unter dem Buchwert liegt; und*
- b) die vermutete Wertkorrektur im Rechnungsjahr mindestens 1 000 000 Franken beträgt.*

Um diese Vorgaben umzusetzen, mussten zuerst die Liegenschaften und Mobilien ab 1976 neu bewertet werden. Mit den so ermittelten Restbuchwerten wurde sodann eine neue Abschreibungstabelle erstellt.

3) Verschiebung in die Laufende Rechnung

Im Vergleich zum Budget für das laufende Jahr ergibt sich für 2017 eine Verschiebung von knapp CHF 2.1 Mio. von der Investitionsrechnung in die Laufende Rechnung. Die entsprechenden Konten, die vor allem den baulichen Unterhalt oder Dienstleistungen betreffen, sind in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich.

Konto-Nr.	Titel	neu LR	früher IR
020.318.04	EDV Software und Lizenzen	187'370.00	74'440.00
140.311.00	Anschaffung von Mobilien	36'000.00	34'000.00
213.314.00	Baulicher Unterhalt	101'500.00	15'000.00
300.365.00	Beitrag Ahnenforschung	117'000.00	30'000.00
301.314.00	Baulicher Unterhalt	16'500.00	7'500.00
310.314.00	Baulicher Unterhalt	40'300.00	30'000.00
320.318.00	Dienstleistungen, Honorare	37'600.00	26'400.00
330.314.00	Baulicher Unterhalt	22'000.00	10'000.00
331.314.00	Baulicher Unterhalt	100'500.00	70'500.00
390.314.00	Baulicher Unterhalt	30'100.00	11'500.00
390.314.01	Baulicher Unterhalt	299'000.00	299'000.00
391.314.00	Baulicher Unterhalt	65'000.00	64'000.00
620.314.01	Diverse Belagseinbauten	310'000.00	310'000.00
620.314.02	Kordonsanierungen	70'000.00	70'000.00
620.314.03	Bruchsteinmauersanierung	70'000.00	70'000.00
620.314.06	Strassebeleuchtungen allg.	40'000.00	40'000.00
620.314.10	Strasse am Wangerberg	25'000.00	25'000.00
701.314.01	Enkeimungsanlage Balischuad	50'000.00	50'000.00
701.314.02	Sanierung Bergwaldquelle	15'000.00	15'000.00
711.314.01	Abwasserleitung Wangerberg	125'000.00	125'000.00
711.318.00	Dienstleistungen, Honorare	40'000.00	40'000.00
790.318.00	Dienstleistungen, Honorare	130'000.00	130'000.00
790.318.01	Projektkosten Strasse	35'000.00	35'000.00
790.318.02	Projektkosten Strassenbel.	5'000.00	5'000.00
790.318.03	Projektkosten Wasser	15'000.00	15'000.00
790.318.04	Projektkosten Kanalisation	15'000.00	15'000.00
800.318.00	Bergbauer Projekt 2030	40'000.00	40'000.00
801.314.11	Entwässerung Sücka	0.00	70'000.00
801.361.00	BGS-Alpgebäude	45'000.00	45'000.00
810.314.01	Walderschliessungen	20'000.00	20'000.00
810.314.02	Forstwerkhof	10'000.00	10'000.00
810.361.00	BGS-Schutzwald	20'000.00	20'000.00
810.361.01	BGS-Wald/Weide	8'000.00	8'000.00
810.361.02	BGS-Strassenprojekte	1'000.00	1'000.00
820.314.00	Baulicher Unterhalt	20'000.00	20'000.00
830.314.00	Baulicher Unterhalt	36'750.00	31'750.00
840.314.00	Baulicher Unterhalt	20'000.00	15'000.00
942.315.00	Unterhalt der Mobilien	104'000.00	100'000.00
946.314.00	Baulicher Unterhalt	20'000.00	15'000.00
947.314.00	Baulicher Unterhalt	75'000.00	60'000.00
954.314.00	Baulicher Unterhalt	10'000.00	10'000.00
		2'427'620.00	2'083'090.00
711.434.01	Anschlussgebühren	169'000.00	169'000.00

4) Budget 2017: Fehlbetrag von CHF 2.4 Mio.

Basierend auf der neuen Rechnungslegung resultiert aus der Laufenden Rechnung ein Ertragsüberschuss (Cashflow) in der Höhe von knapp CHF 3.6 Mio., der für Investitionen zur Verfügung steht.

Das Budget für 2017 sieht Netto-Investitionen von knapp CHF 6.0 Mio. vor. Zum einen werden im Bereich Hochbau bei der Sanierung und Erweiterung der Sportanlage Leitawis Kosten in der Höhe von CHF 3.6 Mio. anfallen. Im Bereich Tiefbau werden 2017 drei Strassenbauprojekte realisiert: Engistrasse, Frommenhausstrasse und Sennwiesstrasse. Während es sich bei der Engistrasse um eine Gemeindestrasse handelt, sind die beiden anderen Strassenbauprojekte des Landes. Die Kosten für die Gemeinde belaufen sich auf knapp CHF 1.8 Mio.

Das Budget 2017 sieht somit einen Fehlbetrag in der Höhe von CHF 2.4 Mio. vor. Der Verpflichtungskredit für die Sanierung und Erweiterung der Sportanlage in der Höhe von CHF 5.4 Mio. wurde vom Gemeinderat bereits in der Sitzung vom 19. Januar 2016 genehmigt. Um einen Investitionsstau zu vermeiden, müssen auch die geplanten Strassenbauprojekte realisiert werden.

5) Fremdfinanzierung Fehlbetrag

Durch die aktuelle Lage auf dem Finanzmarkt ist eine Fremdfinanzierung eines Teilbetrags der Investitionen im kommenden Jahr zu empfehlen. Bei den aktuell sehr tiefen Zinssätzen ist eine Fremdfinanzierung sinnvoll und die bestehenden Anlagen des Finanzvermögens werden nicht abgebaut.

Die noch ausstehenden Kosten für das Projekt sowie die Höhe und die geplante Rückzahlung der Fremdfinanzierung zeigt die nachstehende Tabelle (Angaben in CHF Mio.):

Jahr	Investitionen	Fremdkapital	Rückzahlung	Eigenkapital
2017	3.6	2.6	-	1.0
2018	0.8	-	0.2	1.0
2019	-	-	1.0	1.0
2020	-	-	1.0	1.0
2021	-	-	0.4	0.4
	4.4	2.6	2.6	4.4

Im Jahr 1993 wurde seitens der Gemeinde eine Fremdfinanzierung für den Neubau des Schulhauses angedacht. Ein entsprechender Vertrag mit der LGT Bank, datiert auf den 17. Mai 1993, für einen Kredit mit einer maximalen Kredithöhe von CHF 10 Mio. existiert bereits und ist immer noch gültig. Dieser Vertrag müsste den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden.

6) Das Budget 2017 im Detail

Zusammenfassung der Laufenden Rechnung

In der Laufenden Rechnung kann die Verwaltung nur jene Kosten steuern, auf die sie direkt Einfluss nehmen kann. Alle Beiträge und anderen Aufwendungen, die aufgrund von Gesetzen oder von Gemeinderatsbeschlüssen zu leisten sind, können nicht beeinflusst werden. Zu den nicht beeinflussbaren durch die Verwaltung gehören auch die durch das Land belasteten Kostenanteile sowie die Betriebskostenbeiträge an die Liechtensteinische Alters- und Krankenhilfe LAK, die Gruppenwasserversorgung Oberland GWO und den Abwasserzweckverband der Gemeinden AZV. Für die Budgetierung der Steuern und des Finanzausgleichs werden die Berechnungen und Annahmen des Landes als Grundlage verwendet.

Die nicht beeinflussbaren Kosten in der Laufenden Rechnung sind im Vergleich zum Vorjahr gut CHF 40'000 gestiegen.

		2016	2017
200.361.01	Personalkostenanteil Kindergärtnerinnen 50%	212'000	229'000
210.361.00	Personalkostenanteil an Primarlehrer 50%	830'789	786'100
220.361.00	Gemeindeanteil an Sonderschule	84'000	87'200
500.361.00 (500.366.00)	Ergänzungsleistungen AHV/IV, Pflegegeld	672'000	699'200
571.364.00	LAK Betriebsbeiträge	397'000	390'000
581.365.00	Lastenausgleich (Unterstützungen)	285'200	300'000
589.365.00	Beiträge an Familienhilfe	158'500	176'000
700.362.00	Beiträge (GWO)	5'000	14'500
710.362.00	Betriebskostenbeitrag an AZV	168'750	173'000
Total		2'813'239	2'855'000

Subtrahiert man beim Aufwand der Laufenden Rechnung die nicht beeinflussbaren Kosten und die Verschiebung aus der Investitionsrechnung durch die neue Rechnungslegung beträgt der Aufwand CHF 10'367'110. Im Vergleich zum Aufwand im Vorjahr CHF 10'299'500 also nur ein geringer Anstieg von 0.7%.

Der für 2017 budgetierte Ertrag (ohne interne Verrechnungen) beläuft sich auf ca. 18.9 Millionen und ist damit um 0.5 Millionen höher als im Budget 2016.

Der budgetierte Aufwand in der Laufenden Rechnung beläuft sich – ohne Interne Verrechnungen – aufgerundet auf 15.3 Millionen. Der Aufwand ist um 15.9% gestiegen. Wie erwähnt sind hier die neue Rechnungslegung und die damit verbundene Verschiebung von rund 2 Millionen von der Investitionsrechnung zur Laufenden Rechnung für die Erhöhung verantwortlich. Ohne diese Verschiebung wäre der Aufwand im Vergleich zum Budget 2016 gleich geblieben.

Der Cashflow 2017 beträgt CHF 3.6 Millionen; für das Budgetjahr 2016 war ein Cashflow von 5.3 Millionen budgetiert worden. Die Abschreibungen belaufen sich gemäss Budgetentwurf im Jahr 2017 auf CHF 2.9 Millionen. Die Änderungen er-

geben sich durch die neue Abschreibungsmethode gemäss dem neuen Gemeinde-Finanzhaushaltsgesetz GFHG.

Nachstehend die Tabelle in der die einzelnen Positionen der Laufenden Rechnung mit den Zahlen des Budgets 2016 bzw. der Rechnung von 2015 verglichen werden. Die in den vergangenen Jahren aufgezeigte Abweichung ist durch die neue Rechnungslegung erst im kommenden Jahr wieder sinnvoll.

	Rechnung 2015		Budget 2016		Budget 2017	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung	2'693'442	132'118	2'637'600	119'900	2'764'920	110'400
1 Öffentliche Sicherheit	230'169	7'308	272'600	6'200	296'700	6'200
2 Bildung	1'896'031	61'307	1'875'189	17'500	1'918'500	24'100
3 Kultur, Freizeit	1'756'799	108'725	1'858'320	94'000	2'598'620	260'600
4 Gesundheit	10'108		22'000		17'700	
5 Soziale Wohlfahrt	1'763'696	20'758	1'825'350	19'000	1'890'410	19'000
6 Verkehr	1'052'514	102'674	1'182'900	99'000	1'635'700	85'000
7 Umwelt, Raumordnung	1'689'546	1'302'584	1'560'150	1'004'600	2'095'900	1'405'600
8 Volkswirtschaft	1'721'143	713'273	1'572'086	542'660	1'649'350	560'560
9 Finanzen (ohne Abschreibung)	1'379'211	17'630'391	552'550	16'713'423	595'400	16'574'000
Interne Verrechnungen	-146'728	-146'728	-158'000	-158'000	-158'000	-158'000
Total	14'045'930	19'932'410	13'200'745	18'458'283	15'305'200	18'887'460
Cash flow (LR ohne Abschreibungen)	5'886'479		5'257'538		3'582'260	
Übernahme der Abschreibungen	5'730'430		5'195'300		2'858'322	
Ertragsüberschuss LR	156'049		62'238		723'938	
Aufwandüberschuss LR						

Zusammenfassung der Investitionsrechnung

Das Investitionsvolumen im Jahr 2017 ist mit CHF 6.1 Millionen budgetiert. Nach Abzug der Subventionen durch private Stiftungen für die Sanierung und Erweiterung der Sportanlage in der Höhe von CHF 90'000 belaufen sich die Nettoinvestitionen auf CHF 6.0 Millionen. Sie liegen damit um rund CHF 0.4 Millionen über dem Budget 2016.

Für die Sanierung und Erweiterung der Sportanlage Leitawis sind 3.6 Millionen im Bereich Hochbau vorgesehen.

Im Tiefbau wird die Gemeinde die Engstrasse sanieren. Hierzu sind im Budget Aufwendungen in der Höhe von CHF 1.2 Millionen vorgesehen. Das Land wird im kommenden Jahr die Frommenhausstrasse und auch ein Teilstück der Sennwiesstrasse erneuern. Die Gemeinde wird bei diesen Strassen ihre Werkleitungen erneuern. Dafür sind im Budget für die Sennwiesstrasse CHF 260'000 und für die Frommenhausstrasse CHF 365'000 eingeplant.

Nachstehend die Tabelle, die einzelne Positionen der Investitionsrechnung mit den Zahlen des Budgets 2016 und der Rechnung von 2015 vergleicht.

	Rechnung 2015		Budget 2016		Budget 2017	
	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0 Allgemeine Verwaltung	168'233		76'800		15'000	
1 Öffentliche Sicherheit	522'014		269'000		78'000	
2 Bildung	47'810		70'000		-	
3 Kultur, Freizeit	304'720	51'760	1'512'000	100'000	3'654'000	90'000
4 Gesundheit						
5 Soziale Wohlfahrt	40'048		150'000		420'400	
6 Verkehr	1'440'628		1'164'000		750'000	
7 Umwelt, Raumordnung	1'561'442	428'149	1'346'920	290'000	1'160'000	
8 Volkswirtschaft	1'597'838	92'015	676'000		-	
9 Finanzen	125'537		415'000	25'000	-	-
Total	5'808'270	571'924	5'679'720	415'000	6'077'400	90'000
Nettoinvestitionen		5'236'346		5'264'720		5'987'400
Übernahme der Abschreibungen		5'730'430		5'195'300		2'858'322
Aufwandüberschuss Laufende Rechnung						
Ertragsüberschuss Laufende Rechnung		156'049		62'238		723'938
Deckungsfehlbetrag IR					3'129'078	
Deckungsüberschuss IR		494'084		69'420		
Deckungsüberschuss Betrag gesamt		650'134				
Deckungsfehlbetrag Betrag gesamt			7'182		2'405'140	

Finanzleitbild und Finanzplanung

In den vergangenen Jahren wurden die Budgetzahlen jeweils in Relation zur Finanzplanung 2015 – 2018 gesetzt. Zudem stellten die vorgegebenen Werte des Finanzleitbilds wichtige Eckpunkte bei der Budgetierung der Gemeinde dar. Die Finanzkommission hatte sowohl die Finanzplanung wie auch das Finanzleitbild erarbeitet und vom Gemeinderat genehmigen und in Kraft setzen lassen.

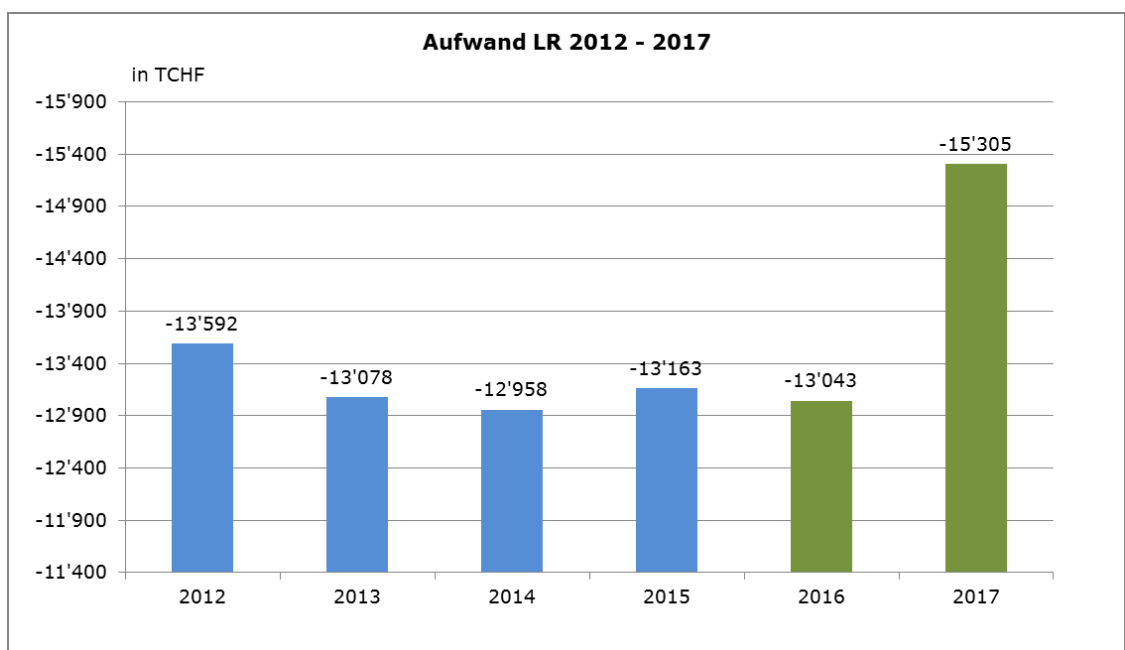
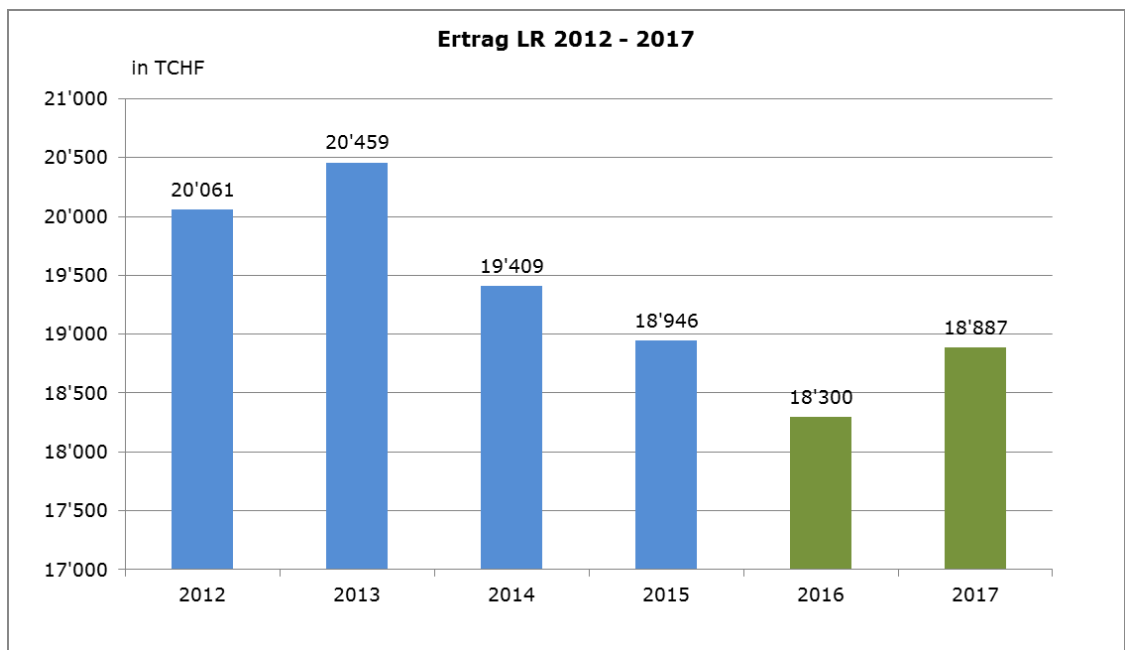
Durch die neuen gesetzlichen Vorgaben und die veränderte Rechnungslegung haben sich die Grundlagen für diese wichtigen Instrumente im Finanzwesen der Gemeinde stark verändert.

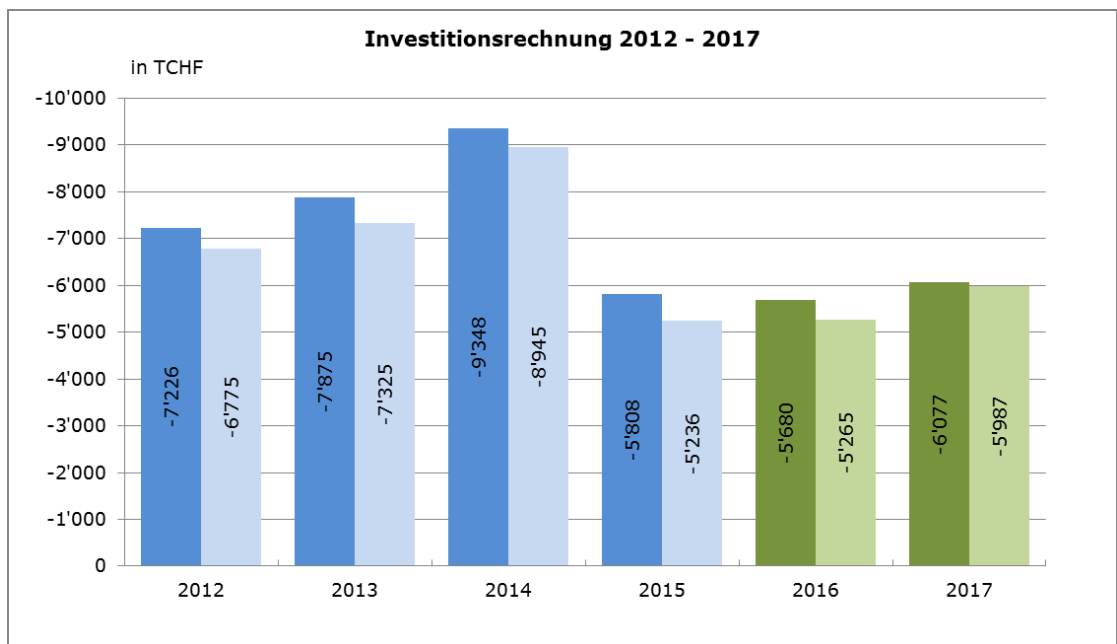
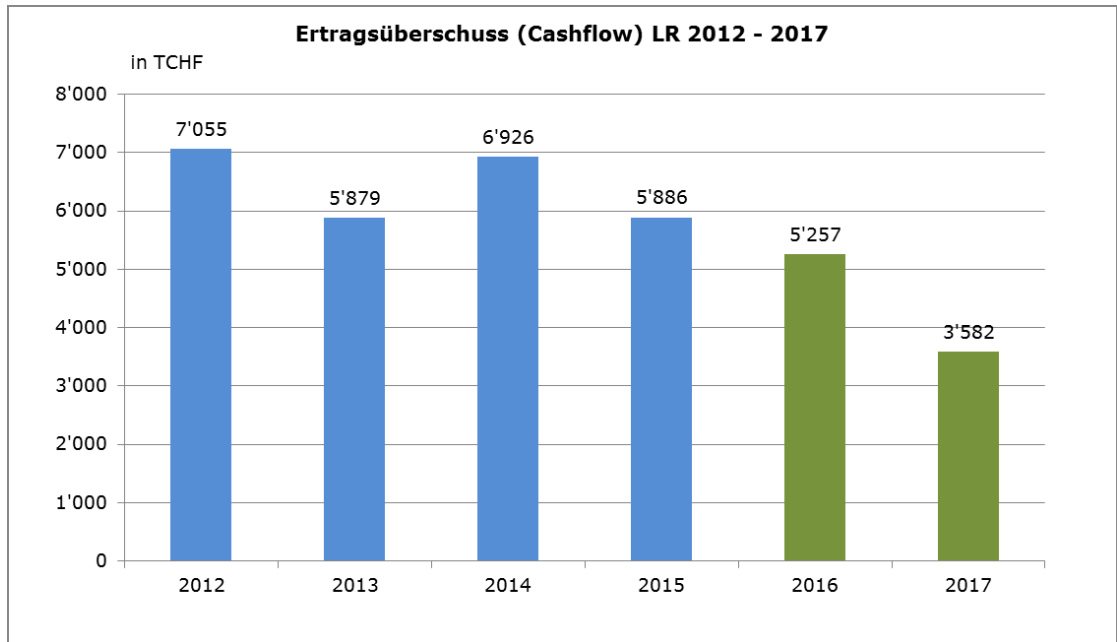
Die Finanzkommission wird sowohl die grundlegende Finanzplanung wie auch das Finanzleitbild den neuen Gegebenheiten anpassen müssen. Die Mitglieder der Finanzkommission benötigen hierzu sicherlich auch Erfahrungswerte. Es ist vorgesehen, mit der Erarbeitung neuer Vorgaben im kommenden Jahr zu beginnen.

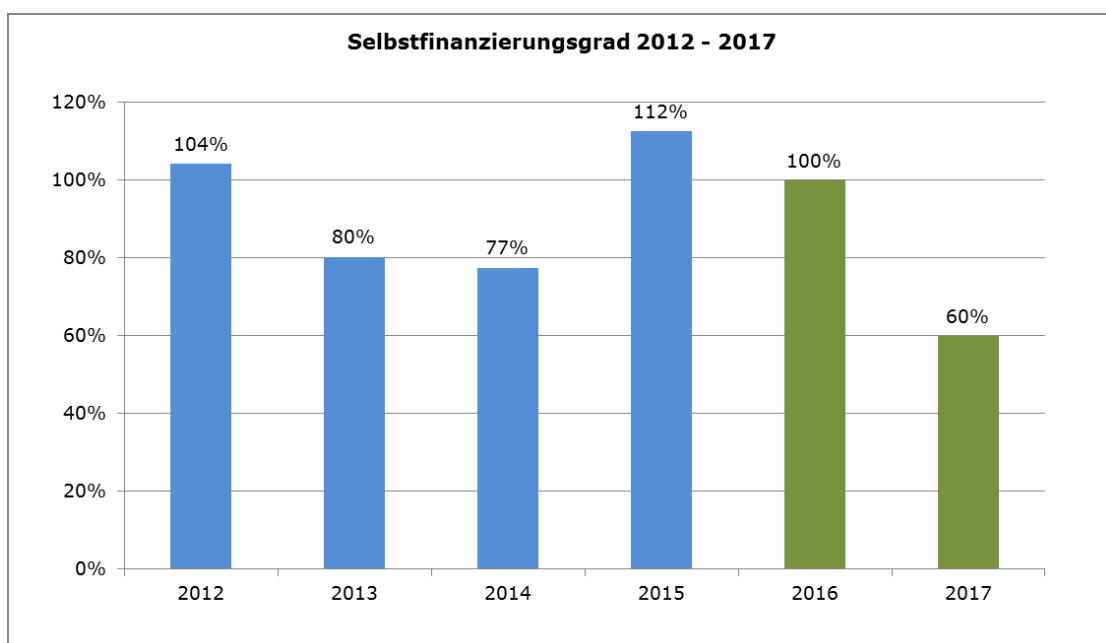
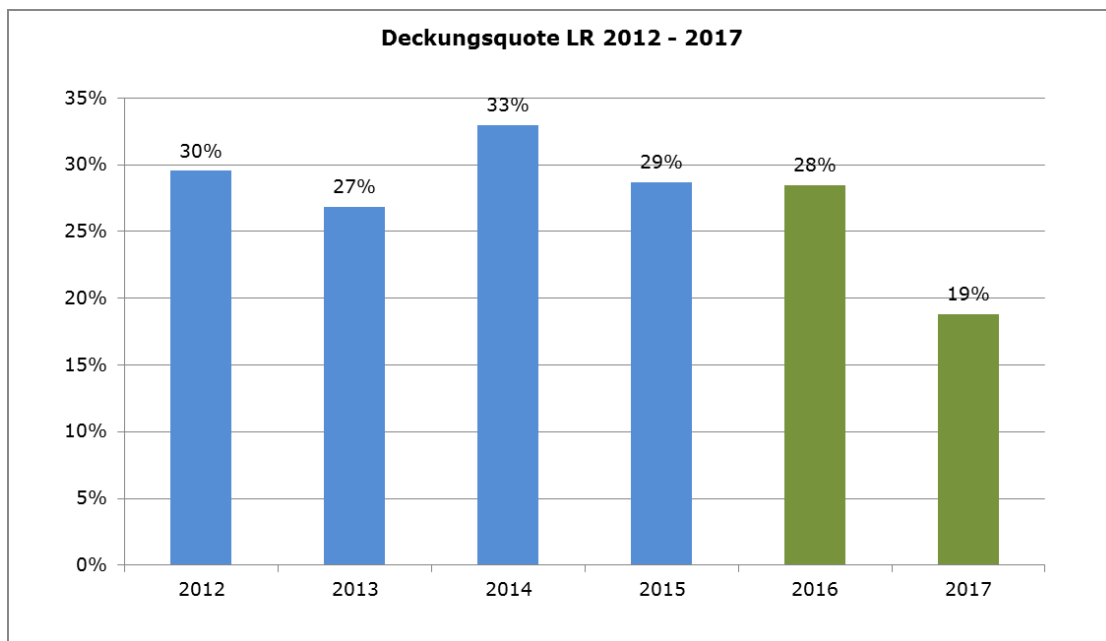
Auch bei den Grafiken wurden bisher die Zahlen im Vergleich zum Vorjahr und den Werten in der Finanzplanung dargestellt. Auf den Vergleich mit den Werten der Finanzplanung wird aus den oben dargelegten Gründen verzichtet.

Entwicklung der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung

Die Zahlen in den nachfolgenden Grafiken beinhalten keine Internen Verrechnungen, Gewinne und Verluste in der Vermögensverwaltung sowie Rückstellungen, damit die Vergleichbarkeit mit den Budgetzahlen gegeben ist.







7) Gemeindesteuerzuschlag

Das Budget 2017 sieht wieder einen Gemeindesteuerzuschlag von 150% vor. Werden die im Rechnungsabschluss 2015 ausgewiesenen Einnahmen an Vermögens- und Erwerbssteuern als Grundlage herangezogen, belaufen sich die prognostizierten Einnahmen an Vermögens- und Erwerbssteuern der Gemeinde im Budget 2017 auf rund CHF 5.4 Millionen.

8) Empfehlungen der Finanzkommission

Die Finanzkommission hat sich am 18. November 2016 mit dem Budget für das Jahr 2017 befasst und empfiehlt dem Gemeinderat, das Gesamtbudget gemäss vorliegendem Entwurf zu genehmigen.

Die Finanzkommission erachtet auch die geplante Fremdfinanzierung eines Teilbetrags der Investitionen als sinnvoll. Sie empfiehlt hier die Prüfung einer Splitting in einen fixen und einen variablen Teil bei der bei der Rückzahlung des Fremdkapitals.

Die Finanzkommission möchte den Gemeinderat darauf hinweisen, dass die Budgetvorgaben dringend eingehalten werden müssen damit die Rückzahlung auch planmässig erfolgen kann. Sofern durch Gemeinderatsbeschluss zusätzliche grössere Ausgaben ins Budget 2017 aufgenommen werden, müssen laut Finanzkommission andere Budgetpositionen entsprechend gekürzt werden.

Dem Antrag liegt bei:

Budget 2017_komplett mit Detail.pdf

Wichtige Zahlen in Kürze 2017.xls

Vergleich zu Vorjahren_Verschiebungen im Budget LR zur IR.xls

Antrag Gemeindevorsteher

1. Der Gemeinderat legt für das Jahr 2017 einen Gemeindesteuerzuschlag von 150 % fest.
2. Der Gemeinderat genehmigt den Gemeindevoranschlag 2017 gemäss beiliegendem Entwurf.
3. Die Fremdfinanzierung in der Höhe von CHF 2.6 Mio. des Fehlbetrags in der Investitionsrechnung für 2017 wird bewilligt. Der Vertrag aus dem Jahr 1993 wird erneuert.

Diskussion

Grundsätzliches

Ein Gemeinderat regt an, die Terminplanung für das Budget bzw. den Voranschlag jeweils anfangs des Jahres mit dem Gemeindevorsteher zu erstellen. Ein erster Entwurf für die Investitionsrechnung könnte bereits anfangs des 4. Quartals vorgelegt werden. Es wurde auch darüber gesprochen, dass der Prozess ohnehin sehr straff sei. Zudem sei in den Kommissionen bereits alles im Vorfeld vorgelegt worden.

Jahresrechnung

320.310.00 Dorfspiegel, Broschüren, Werbeartikel

Stephan Gassner stellt Antrag, den budgetierten Betrag für den Dorfspiegel von CHF 85 000.- auf CHF 65 000.- zu reduzieren.

620.314.01 Turnastrasse

Der Betrag dieses Postens ist in dieser Höhe, dass allenfalls die Turnastrasse geteert werden könnte. Dies würde jedoch in einem separaten Antrag behandelt werden.

800.317.01 Aktivitäten Landwirtschaft, Heugabla

Marco Strub wurde von Alt-Gemeinderat Mario Bühler informiert, dass dieser die Bewirtung beim Heugabla-Abschlussabend für rund 180 Personen mit seiner Verwandtschaft gemacht habe. Marco Strub fragt an, ob eine Budgeterhöhung von CHF 3 000.- möglich wäre, um die Kosten für eine externe Bewirtung zu decken.

Ein Gemeinderat fragt an, wie der Stand bei der Gemeinschaftssennerei sei. Laut Gemeindevorsteher gebe es keine Neuigkeiten. Das Vorprojekt ist abgeschlossen. Es wird angeregt, das Projekt im 2018 neuerlich aufzunehmen.

945 Liegenschaft Schloßstrasse 10 und 12 (ehem. Nr. 5/6)

Stephan Gassner stellt Antrag, wie bereits im 2015, den Betrag von CHF 15 000.- für den Abbruch der Liegenschaft zu budgetieren.

Investitionsrechnung

140 Feuerwehr – Anhänger für Malbun

Ein Gemeinderat regt an, genaueres über den Posten Anhänger für Malbun zu berichten. Der Gemeindevorsteher erklärt, dass die Feuerwehr einen Anhänger für das gesamte Alpengebiet anschaffen möchte, der speziell bis ins hintere Malbun gefahren werden könne. Es würden auch die anderen Gemeinden, die dem Alpengebiet zugehören, angefragt werden. Auf Anfrage eines Gemeinderates wird zudem informiert, dass der Anhänger neben der Bergrettung in der Parkgarage Platz finden würde.

Jonny Sele stellt Antrag, den Gemeindesteuerzuschlag auf 170% zu erhöhen.

Beschluss

Der Antrag von Stephan Gassner, den Budgetbetrag für den Dorfspiegel (320.10.00) von CHF 85 000.- auf CHF 65 000.- zu reduzieren, erhält keine Mehrheit. (FBP 5 Stimmen, Stichentscheid Gemeindevorsteher gegen den Antrag)

Der Antrag von Stephan Gassner, bei der Position 945 (Liegenschaft Landstrasse 6) den Betrag für Abbrucharbeiten mit CHF 15 000.- zu budgetieren, wird genehmigt. (einstimmig)

Der Antrag von Jonny Sele auf Erhöhung des Gemeindesteuerzuschlags auf 170% erhält keine Mehrheit. (FBP 3 Stimmen)

Der Gemeindesteuerzuschlag wird für das Jahr 2017 mit 150% festgelegt. (VU 5 Stimmen, FBP 2 Stimmen)

Der Gemeinderat genehmigt den Gemeindevoranschlag 2017 gemäss Entwurf. (einstimmig)

Die Fremdfinanzierung in der Höhe von CHF 2.6 Mio. des Fehlbetrags in der Investitionsrechnung für 2017 wird bewilligt. Der Vertrag aus dem Jahr 1993 wird erneuert. (einstimmig)

Finanzplanung 12.01.04
Kostenzusammenstellung Feriengebiet Malbun_Steg_2006 bis 2015 12.01.04

2. Diskussion des Schreibens an die Regierung zur Finanzierung der Kosten für das Feriengebiet E

Sachverhalt/Begründung

Seit 2008 erhält die Gemeinde Triesenberg neben dem regulären Finanzausgleich speziell für das Feriengebiet zusätzlich rund CHF 2.5 Millionen. Für die Berechnung des Sonderzuschlags ging man damals von 600 Ferienwohneinheiten aus. Inzwischen ist die Zahl der Ferienwohnungen auf 900 gestiegen.

Erhebungen in der Verwaltung haben gezeigt, dass die Gemeinde im Durchschnitt in den vergangenen zehn Jahren rund CHF 3.8 Millionen pro Jahr für das Feriengebiet aufgewendet hat. Für die restlichen CHF 1.3 Millionen im Jahr kommen somit nur die Steuerzahler der Gemeinde Triesenberg auf.

Nicht zuletzt durch die hohen Kosten für das Feriengebiet stehen der Gemeinde pro Jahr nicht ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung, um notwendige Investitionen zum Erhalt und Ausbau der Infrastruktur zu tätigen. Auch ein Abbau der Reserven würde die Situation nur kurzfristig entschärfen und die Problematik wäre auf lange Sicht wiederum die gleiche.

In einem Schreiben soll die Regierung auf diese Problematik hingewiesen werden. Gleichzeitig werden die Regierungsmitglieder um einen Termin für ein Treffen gebeten, bei dem diese Problematik gemeinsam diskutiert und nach Lösungen gesucht werden kann.

Dem Antrag liegt bei:
Entwurf Brief an die Regierung Beiträge Malbun
Kostenzusammenstellung Malbun Steg Uebersicht

Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeindevorsteher und Vize-Vorsteher wird ermächtigt, den vorgelegten Brief an die Mitglieder der Regierung zu senden.

Diskussion

Die Gemeindegassierin nimmt die Änderungswünsche der Anwesenden zur Kenntnis und wird aus der Diskussion die geringfügigen Anpassungen beim Schreiben vornehmen.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt den Entwurf des Schreibens an die Regierung (einstimmig).

3. Genehmigung des Protokolls 14/16 vom 8. November 2016

Beschluss

Das Protokoll wird genehmigt. (einstimmig)

Überbauungspläne 09.01.05.07
Rheintalseitige Gemeindegebiet: Frommenhausstrasse 09.01.05.07

4. Erlass des Überbauungsplanes Frommenhausstrasse in Rotenboden E

Sachverhalt/Begründung

Die Frommenhausstrasse ist eine Durchgangsstrasse vom Alpengebiet ins Tal und wird auch als Arbeitsweg nach Vaduz, Schaan oder ins Unterland genutzt. Zu bestimmten Zeiten herrscht deshalb reger Verkehr. Die Strasse ist schmal und stellenweise nur drei Meter breit. Sie weist von der "Abzweigung Samina" bis zur Einmündung der Gruabastrasse durchgehend eine Breite zwischen drei bis vier Metern auf und es fehlt auch ein Trottoir. Bis zur Abzweigung Gruabastrasse führt die Frommenhausstrasse durch Wohngebiet.

Gemäss der durch das Land Liechtenstein in Auftrag gegebenen Studie soll die Strasse auf eine Fahrbahnbreite von 4.00 m ausgebaut und auch ein Trottoir von 1.50 m erstellt werden. Gegenüber der heutigen Strasse, die stellenweise nur 3.00 Meter breit ist, ergibt das eine wesentliche Ausweitung des Strassenraums. Dieser würde durch den gesetzlichen Strassenabstand für Bauten von 4.50 m noch zusätzlich ausgeweitet.

Die Siedlung entlang der Frommenhausstrasse ist Teil des Weilers "Rotaboda", für dessen Erhalt im Jahre 2006 ausführliche Studien und auch Vorschläge für Baulinien ausgearbeitet wurden. Diese Baulinien erfüllen die Belange des Ortsbildschutzes und dem Erhalt der ursprünglichen Siedlungsstruktur wird weitgehend entsprochen.

Von einer anbaupflichtigen Baulinie wurde abgesehen, da in den Walsersiedlungen die Bauten bei ansteigenden Strassen "abgedreht" situiert wurden. Damit kann die Höhendifferenz zwischen der Erdgeschosebene und der Strasse durch die Vorbereichstiefen mit vertretbarem Gefälle ausgeglichen werden. Mit ansteigender Höhendifferenz wird der Abstand zwischen Strasse und Fassade am jeweiligen Punkt der Strassenfassade zunehmend grösser. Typisch ist zudem, dass Bauten je nach Funktion direkt an der Strasse oder mit grossem Abstand situiert wurden. Für die Wirkung des Strassenraums in dieser Konstellation ist es wichtig, dass gerade bei versetzten Gebäudestellungen nicht auch noch die einzelnen Gebäude einen Versatz aufweisen, um beispielsweise einen grossen Garagenvorplatz gewährleisten zu können.

Damit dieses Bauvorhaben realisiert werden kann, werden Teilflächen von Privatgrundstücken benötigt. Das Amt für Bau und Infrastruktur, hat mit den Betroffenen entsprechende Kaufrechtsverträge abgeschlossen. Eine Bedingung in diesen Kaufverträgen ist, dass der beiliegende "Überbauungsplan Frommenhaus-

strasse" mit einer nicht anbaupflichtigen Baulinie erlassen wird. So müssen die Grundeigentümer, welche Boden für die Strassenverbreiterung abtreten, bei zukünftigen Bauvorhaben nicht noch mehr von der Strasse abrücken. Die Festlegung einer nicht anbaupflichtigen Baulinie ist aus ortsplanerischer Sicht und mit Blick auf die Weilerkernzone in Rotenboden sinnvoll und zielführend, wie oben beschrieben. Detailliertere Informationen enthalten die beiliegende Sonderbauvorschrift und der Planungsbericht. Der Überbauungsplan mit einer nicht anbaupflichtigen Baulinie ist auch bei den Grundstücken entlang der Frommenhausstrasse sinnvoll, deren Besitzer keinen Boden für die Verbreiterung der Strasse und Trottoir abgegeben haben. Diese Grundstücksbesitzer haben bei späteren Bauvorhaben keine Nachteile. Nach jetzt gültigem Baugesetz muss bei Landstrassen ein Strassenabstand von 4.50 m eingehalten werden. Mit dem Überbauungsplan kann je nach Lage des Grundstücks mit einem Abstand von 2.00 m bis 3.00 m zur Landstrasse gebaut werden.

Am 16. August 2011 hat der Gemeinderat den Erlass dieser Baulinien als Rahmenbedingung für den Landerwerb befürwortet.

Am 27. Oktober 2011 hatte die Stabstelle für Landesplanung gegen den Entwurf des Überbauungsplanes keine Einwände.

Am 19. Mai 2015 hat das Amt für Bau und Infrastruktur in einer Besprechung mit der Gemeinde Triesenberg dem Entwurf Überbauungsplan mit kleinen Änderungen in den Sondervorschriften zugestimmt. Diese Änderungen sind in den Sondervorschriften berücksichtigt worden.

Am 08. Juni 2015 hat die Raumplanungskommission dem Überbauungsplan ebenfalls zugestimmt.

Am 17. Oktober 2016 sind alle betroffenen Grundeigentümer über den Überbauungsplan schriftlich vom Baubüro Triesenberg informiert worden.

Nach der Genehmigung wird der Überbauungsplan öffentlich aufgelegt werden, wobei eine Einsprachefrist von 14 Tagen gewährt wird.

Wenn keine Einsprachen gegen den Überbauungsplan eingehen, wird der Überbauungsplan durch die Regierung genehmigt und abschliessend von der Gemeinde kundgemacht. Der Projektstart ist auf Frühling 2017 vorgesehen.

Rechtzeitig vor Projektbeginn werden alle durch Einschränkungen aufgrund der Baustelle betroffenen Anwohner über die Verkehrsregelung während der Bauzeit sowie die Dauer der Bauarbeiten usw. informiert.

Dem Antrag liegt bei:

Überbauungsplan Frommenhausstrasse / Sonderbauvorschriften 29.05.2016

Überbauungsplan Frommenhausstrasse / Planbeilage 24. November 2016

Antrag Raumplanungskommission

Der Gemeinderat erlässt den Überbauungsplan Frommenhausstrasse.

Beschluss

Der Antrag wird genehmigt (einstimmig).

Bewilligungsverfahren
Grundstück Nr. 0087

09.03.04
09.03.04

5. Antrag für den Bau einer unterirdischen Parkierung in der Landwirtschaftszone auf dem Grundstück Nr. 87 / 1. Behandlung im Gemeinderat am 8. März 2016

E

Sachverhalt/Begründung

Im Schreiben vom 25. Januar 2016 haben sich Imelda und Hugo Sele wegen ihres Bauvorhabens auf dem Grundstück Nr. 87 im Grossteg an die Gemeindevorstellung gewandt. Imelda Sele als Bauherrin plant auf dem Grundstück Nr. 87 den Bau einer zweiten Hütte mit zwei Wohnungen. Durch unterirdische Parkplätze in der Landwirtschaftszone soll die Parkierung gelöst werden und gleichzeitig sollen auch Parkplätze für die schon bestehende Hütte bereitgestellt werden. Die Parkplätze würden über die neugebaute Hütte erschlossen und entlüftet. Die Zufahrt würde über die bereits bestehende Einfahrt erfolgen. In der Landwirtschaftszone würden keine Bauteile oder technischen Installationen sichtbar werden. Die Parkierung würde wieder fachgerecht übererdet werden. Im Schreiben werden zwei mögliche Varianten vorgeschlagen wie das Erstellen der Tiefgarage in der Landwirtschaftszone beantragt werden kann:

Antrag 1

Für die unterirdische Parkierung in der Landwirtschaftszone wird eine Ausnahmebewilligung aufgrund des Artikels 3 "Ausnahmen" vom Baugesetz gewährt.

Eventualantrag 2

Die Bauordnung ist zu ändern. In der an die Kernzonen anschliessenden Landwirtschaftszone ist auf einer Tiefe von 20 m der Bau von unterirdischen Parkierungen gestattet.

Die Raumplanungskommission hat am 16. Dezember 2015 einen ähnlichen Antrag aufgrund eines Schreibens von Imelda und Hugo Sele an das Baubüro vom 8. November 2015 schon behandelt.

Auszug aus dem Sitzungsprotokoll vom 16. Dezember 2015:

Am 24. März 2015 wurde das Leitbild Steg genehmigt. Für die Weiterbearbeitung des Leitbilds Steg wurde in der Zwischenzeit eine Untergruppe in der Raumplanungskommission bestellt. Diese Untergruppe soll zu jedem Thema und den aufgeführten Zielsetzungen im Leitbild abklären, ob es Planungsinstrumente braucht und wenn ja, was für Planungsinstrumente das sind. Im Zusammenhang mit der Weiterbearbeitung des Leitbilds wird auch betreffend der Parkierung für die Ferienhütten ein verbindliches Gesamtkonzept ausgearbeitet werden. Der vorliegende Antrag muss daher im Moment abgelehnt werden. Bei einem konkreten Baugesuch müsste die Raumplanungskommission die Empfehlung an den Gemeinderat abgeben, dass er keine Ausnahme zur Bauordnung gewähren und auch keine Zustimmung zu einer Ausnahme zum Baugesetz erteilen soll.

Imelda und Hugo Sele haben am 20. Januar 2016 den entsprechenden Protokollauszug bekommen.

Am 8. März 2016 wurde im Gemeinderat das Schreiben vom 25. Januar 2016 von Imelda und Hugo Sele an die Gemeindevorstellung behandelt. Der Gemeinderat hat folgenden Beschluss gefasst:

Die Raumplanungskommission bzw. die bestellte Untergruppe wird beauftragt, den Vorschlag für die Parkierung im Steg bis Ende Juni auszuarbeiten und dem Gemeinderat vorzulegen. In der Sitzung vom 28. Juni wird sich der Gemeinderat dann damit befassen und einen entsprechenden Beschluss fassen. (einstimmig)

In der Zwischenzeit traf sich die Untergruppe mehrmals zu Sitzungen, um die Themen zum Richtplan Steg zu besprechen und Zielsetzungen und Massnahmen zu erarbeiten. Am 5. September 2016 fand zudem eine Besprechung mit den Genossenschaftspräsidenten statt. Die Resultate der Besprechung werden bei der Erarbeitung des Richtplans berücksichtigt werden. Bei der Aufstellung des Terminplans für die Ausarbeitung eines Richtplans hat sich jedoch gezeigt, dass es voraussichtlich Ende Mai 2018 werden wird, bis dieser genehmigt werden kann. Deshalb hat die Raumplanungskommission beschlossen, den Antrag im Schreiben von Imelda und Hugo Sele vorher zu behandeln.

Ausgangslage

Das Grundstück Nr. 87 im Grosssteg von Imelda Sele befindet sich mit 538 m² in der Kernzone und mit 351 m² in der Landwirtschaftszone. Im Steg ist die Errichtung von Garagen nur in der Kernzone zulässig.

Bauordnung Steg, Landwirtschaftszone, Artikel 10

In der Landwirtschaftszone, ist die landwirtschaftliche Nutzung als Heuwiesen unverändert beizubehalten. Unterirdische Werkleitungen sind gestattet.

Baugesetz, Landwirtschaftszone, Artikel 16

1) Die Landwirtschaftszone umfasst Flächen, die sich für die dauernde landwirtschaftliche und bodenabhängige Nutzung, insbesondere Ackerbau und Viehzucht, eignen.

2) Zonengerechte Um- und Erweiterungsbauten sowie Neubauten sind zulässig, soweit sie zur landwirtschaftlichen Nutzung notwendig sind.

3) In der Landwirtschaftszone sind zudem Nutzungen eines Landwirtschaftsbetriebes zulässig, die den Bestimmungen der landwirtschaftsnahen Tätigkeiten nach dem Landwirtschaftsgesetz entsprechen.

Leitbild Steg, Parkierung für die Ferienhütten, 1.4.3

Ausgangslage

Es gibt bereits heute mehrere kleinere Sammelparkplatzanlagen entlang der bestehenden Strassen und teilweise wird entlang dieser Strassen auf Privatboden bei den Hütten parkiert.

Zielsetzung

Die Parkierung soll ausserhalb der Wiesen in verteilten kleineren und grösseren Anlagen mit einer guten Anbindung an die Landstrasse erfolgen. Eine gute Integration in das Orts- und Landschaftsbild ist hierzu Voraussetzung. Eine Parkierung direkt bei den Hütten ist nur dann zulässig, wenn eine landschaftlich gut integrierte Zufahrt gegeben ist und das Ortsbild nicht durch abgestellte Autos beeinträchtigt wird.

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung "Untergruppe Raumplanungskommission Weiterbearbeitung Leitbild Steg" vom 5. September 2016

Aufgrund einer Anfrage von privater Seite wurde die Möglichkeit zur Erstellung einer unterirdischen Parkhalle in der an die Gebäude in der Kernzone angrenzenden Landwirtschaftszone diskutiert. Die folgenden Punkte sind für eine Beurteilung entscheidend:

- Es muss klar zwischen der Kernzone und Hüttenzone unterschieden werden.*
- Können unterirdische Parkplatzangebote in der Landwirtschaftszone die Probleme bezüglich der Parksituation im Steg lösen? Besteht diesbezüglich ein öffentliches Interesse? Wenn ja, müssen entsprechende Planungsinstrumente geschaffen werden, die für alle in den entsprechenden ausgeschiedenen Gebieten gleichermassen gelten.*

Die bestehenden Sammelparkplätze und ein allfälliger Ausbau derselben sind gemäss Leitbild zielführend.

Besprechung Raumplanungskommission

Im am 24. März 2015 verabschiedeten Leitbild Steg wurde als klare Zielsetzung vorgegeben, dass die Parkierung ausserhalb der Wiesen in verteilten kleineren und grösseren Anlagen mit einer guten Anbindung an die Landstrasse erfolgen soll. Eine gute Integration in das Orts- und Landschaftsbild ist hierzu Voraussetzung. Wie schon oben erwähnt ist zudem im Steg die Errichtung von Garagen nur in der Kernzone zulässig.

Antrag 1

Für die unterirdische Parkierung in der Landwirtschaftszone wird eine Ausnahmebewilligung aufgrund des Artikels 3 "Ausnahmen" vom Baugesetz gewährt. Die Tiefgarage wird für die eigene Parkierung beantragt. Hier sieht die Raumplanungskommission deshalb ein rein privates Interesse. Es würde ein Präjudiz geschaffen und ähnlich gelagerte Fälle müssten in der Zukunft gleich behandelt werden. Diese Lösung trägt nicht zu einer Verbesserung der Gesamtsituation der Parkierung im Steg bei.

Eventualantrag 2

Die Bauordnung ist zu ändern. In der an die Kernzonen anschliessenden Landwirtschaftszone ist auf einer Tiefe von 20 m der Bau von unterirdischen Parkierungen gestattet.

Bei dieser Lösung sprechen wir eigentlich von einer Bauzonenerweiterung und somit von einer Grundstücksaufwertung. In der Kernzone können die Grundbesitzer aufgrund der Bauordnung Hotels, Restaurants, Läden, Wohngebäude und Garagen usw. bauen. In der Hüttenzone sind keine Garagen möglich. Auch hier sieht die Raumplanungskommission nur ein privates Interesse und keine Verbesserung der Gesamtsituation für die Parkierung im Steg.

Die Raumplanungskommission wird bei der Richtplanung Steg die Vorschläge unter Antrag 1 und 2 betreffend Parkierung im Steg nicht berücksichtigen. Diese Lösungen tragen nicht zu einer Verbesserung der Gesamtsituation für die Parkierung im Steg bei. Natürlich können Imelda und Hugo Sele ein entsprechendes Baugesuch einreichen.

Dem Antrag liegt bei:

Schreiben Imelda und Hugo Sele vom 25. Januar 2015
Studie Grundstück Nr. 87, Situationsplan, 26.10.2015
Studie Grundstück Nr. 87, Grundrisse, 26.10.2015

Antrag Raumplanungskommission

Die Anträge 1 und 2 für den Bau einer unterirdischen Parkierung in der Landwirtschaftszone, auf dem Grundstück Nr. 87, wird abgelehnt.

Diskussion

Zwei Gemeinderäte regen an, dass sie sich für die unterirdische Parkierung aussprechen, da es das Ortsbild nicht beeinträchtigt.

Es wird festgehalten, dass es keine grundsätzliche Ablehnung für unterirdische Parkhallen im Steg gebe. Jedoch liege die unterirdische Bebauung nicht in der Kernzone. Dies sei dem Leitbild Steg vom 5. September 2016 zu entnehmen.

Es wird ein Schreiben an Imelda und Hugo Sele versendet.

Beschluss

Die Anträge 1 und 2 werden abgelehnt. (8 Stimmen / FBP 5 Stimmen, VU 3 Stimmen)

Vereinsförderung	06.03.03
Team Mögli	06.03.03

6. Aufnahme des Vereins "Team Mögli" in die Vereinsliste der Gemeinde E

Sachverhalt/Begründung

Mit Schreiben vom 18. November 2016 an die Gemeinde ersucht der Verein "Team Mögli" mit Sitz in Triesenberg um Aufnahme in die Vereinsliste der Gemeinde und hat dazu die Vereinsstatuten sowie weitere Unterlagen bei der Gemeinde eingereicht.

Angaben zum Verein

Vorstand	Peter Beck, Triesenberg (Präsident/Finanzen) Matthias Seger, Triesenberg (Vizepräsident) Martin Gassner, Triesenberg (Schriftführer)
----------	--

Zweck des Vereins	Der Verein "Team Mögli" bezweckt die Belebung und Unterhaltung an diversen Fasnachtsveranstaltungen sowie auch anderen Veranstaltungen.
-------------------	---

Im Weiteren sieht der Verein seine Aufgabe in der Pflege der Geselligkeit und Kameradschaft.

Gemäss Punkt 1, Abschnitt a), des Reglements über die Vereinsförderung der Gemeinde Triesenberg entscheidet der Gemeinderat über die Aufnahme in die Vereinsliste.

Dem Antrag liegt bei:
Gesuch vom 18. November 2016
Gründungsprotokoll vom 6. Mai 2016
Statuten vom 6. Mai 2016
Mitgliederliste 2016/17

Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat stimmt der Aufnahme des Vereins "Team Mögli" in die Vereinsliste der Gemeinde zu.

Beschluss

Der Antrag wird genehmigt. (einstimmig)

Lawinenverbauungen	10.07.05
Lawinenverbauung Turna	10.07.05

7. Kompromissvorschlag zum Erhalt Lawinenverbauung Turna I

Sachverhalt/Begründung

An der Begehung vom 16. September 2014 konnte sich der Gemeinderat ein Bild von der Lawinenverbauung Turna machen. Nach der Begehung und der Diskussion vor Ort hat sich der Gemeinderat einhellig für eine Zwischenlösung zwischen den Varianten 2 und 3 (s. Schreiben vom 23. März 2015) ausgesprochen. Das Amt für Bevölkerungsschutz schlägt der Gemeinde wie gewünscht einen Kompromissvorschlag vor. In der Beilage sind das Schreiben vom Amt für Bevölkerungsschutz inklusive Planbeilage und Bewertung der ursprünglichen Varianten zu sehen.

Dem Antrag liegt bei:
Kompromissvorschlag zum Erhalt Lawinenverbauung Turna

Antrag Leiter Tiefbau

Die Gemeinderäte nehmen den Kompromissvorschlag zur Kenntnis.

Diskussion

Ein Gemeinderat regt an, dass der Erhalt der Sektoren A, B und C mit den Teilflächen 1 und 2 notwendig seien, da diese oberhalb der Skipiste seien. Dabei sei festzuhalten, dass man Variante 3 aber nicht verfallen lassen dürfe, denn der Schutz müsse gewährleistet sein. Der Gemeindevorsteher wird dies in einem Schreiben an das Amt für Bevölkerungsschutz festhalten.

Beschluss

Der Kompromissvorschlag wird zur Kenntnis genommen. (einstimmig)

Erleichterte Einbürgerungen	03.02.04
Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht	03.02.04

8. **Aufnahme von Gertrud Fehr ins Bürgerrecht der Gemeinde Triesenberg** E

Sachverhalt/Begründung

Der Antrag von Gertrud Fehr, Hagstrasse 19, zur Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Triesenberg wurde am 16. November 2016 bei der Gemeindeverwaltung eingereicht. Gemäss Gemeindegesetz Art. 18 werden Bürger anderer Liechtensteiner Gemeinden in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, wenn sie die letzten fünf Jahre vor der Antragsstellung den Wohnsitz in der Gemeinde gehabt haben und im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte sind.

Gertrud Fehr ist Jahrgang 1949, geschieden und hat ihren ordentlichen Wohnsitz seit mehr als dreissig Jahren in Triesenberg. Damit sind die Voraussetzungen zur Aufnahme von Gertrud Fehr in das Bürgerrecht der Gemeinde Triesenberg gegeben.

Gemäss Gemeindegesetz entscheidet der Gemeinderat über den Aufnahmeantrag der Gesuchstellerin.

Dem Antrag liegt bei:
Antrag Fehr Gertrud

Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag zur Aufnahme von Gertrud Fehr in das Bürgerrecht der Gemeinde Triesenberg zu.

Beschluss

Dem Antrag wird zugestimmt. (einstimmig)

Erleichterte Einbürgerungen 03.02.04
Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht 03.02.04

9. Aufnahme von Diana Heeb-Fehr in das Bürgerrecht der Gemeinde Triesenberg E

Sachverhalt/Begründung

Der Antrag von Diana Heeb-Fehr, Bodastrasse 1, zur Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Triesenberg wurde am 16. November 2016 bei der Gemeindeverwaltung eingereicht. Gemäss Gemeindegesetz Art. 18 werden Bürger anderer Liechtensteiner Gemeinden in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, wenn sie die letzten fünf Jahre vor der Antragsstellung den Wohnsitz in der Gemeinde gehabt haben und im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte sind.

Diana Heeb-Fehr ist die Tochter von Adolf und Gertrud Fehr. Sie ist Jahrgang 1974, verheiratet mit Marcel Heeb und hat ihren ordentlichen Wohnsitz seit 23. April 2010 in Triesenberg. Damit sind die Voraussetzungen zur Aufnahme von Diana Heeb-Fehr in das Bürgerrecht der Gemeinde Triesenberg gegeben.

Gemäss Gemeindegesetz entscheidet der Gemeinderat über den Aufnahmeantrag der Gesuchstellerin.

Dem Antrag liegt bei:
Antrag Heeb-Fehr Diana

Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat stimmt dem Antrag zur Aufnahme von Diana Heeb-Fehr in das Bürgerrecht der Gemeinde Triesenberg zu.

Beschluss

Dem Antrag wird zugestimmt. (einstimmig)

10. Information zu aktuellen Baugesuchen

Der Gemeinderat nimmt folgende aktuelle Baugesuche zur Kenntnis:

Anbau Kühlzellen/Lüftung Küche beim Hotel Gorfion
Hotel Gorfion Anstalt, Stubistrasse 8

Anbau Abstellraum/Umnutzung Untergeschoss Gewerbe zu Wohnen beim Wohnhaus auf der Egga
Gioia Loretz, Triesen

Einbau Wärmepumpe
Meta Rita Vogt-Lampert, Winkelstrasse 76

11. Informationen und Anfragen

VBK-Entscheidung Iwan Ackermann

Gemeindevorsteher Christoph Beck informiert über die ablehnende Entscheidung der VBK i.S Abbruch Brücke in Malbun von Iwan Ackermann.

Führungsgorgane der Gemeinden

Die Gemeinderäte werden über den Bericht der Arbeitsgruppe Führungsgorgane der Gemeinden (FOG) informiert. Wie bisher zwölf, wird es neu nur noch einen Führungsstab im Oberland und einen im Unterland geben.

Vortrag Korruptionsprävention vom 28. November 2016

Der von der Gemeinde organisierte Vortrag zur Korruptionsprävention in der Liechtensteinischen Landesverwaltung und den Gemeinden war sehr spannend und informativ. Speziell hervorzuheben ist für jeden Mitarbeiter und Gemeinderat dabei, dass das Amtsgeheimnis jederzeit gewahrt werden muss.

Farbe beim FIAT

Laut eines Gemeinderates entspricht das neu angeschaffene Fahrzeug FIAT nicht dem Corporate Identity der Gemeinde, welches die Fahrzeuge in silbergrau vorschlägt. Wie die Offerte gezeigt hatte, wurde auf diese Farbe aus Kostengründen verzichtet.

Triesenberg, 20. Dezember 2016

Christoph Beck
Gemeindevorsteher

Nicole Eberle
Protokoll